Wien, Donnerstag den 22. September 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 38.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf das vierte Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 1881“** freundlichst ein. Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“** 1 fl. 50 kr., ohne diese Beilage 1 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstand sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Beiträge zur Reform des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Von **Theodor Eglauer.**

II. Eintheilung der Steuervergehen.

Die Steuervergehen können je nach dem Zwecke, der hiebei verfolgt wird, in verschiedenartige Eintheilungen gebracht werden.

So in objectiver Beziehung, d. h. in Bezug auf die äußeren Merkmale des Steuervergehens, einmal in unmittelbare und mittelbare.

Die unmittelbaren Steuervergehen sind solche, welche an und für sich, also direct, das staatswirthschaftliche Interesse des Staates durch gänzliche oder theilweise Vorenthaltung einer öffentlichen Abgabe (selbstverständlich aus anderen Gründen, als wegen Zahlungsunfähigkeit des Steuerpflichtigen) bedrohen, und werden deshalb Steuer- (im § 8 des Gefällsstrafgesetzes des geringeren Umfanges halber Gefälls-) Verkürzungen genannt.

Die mittelbaren Steuervergehen bedrohen das Interesse des Aerars blos indirect, durch Nichtbeobachtung einer behufs Hintanhaltung von Steuerverkürzungen getroffenen, allgemeinen Verfügung (steuerpolizeilichen Anordnung), und werden zum Unterschiede von jenen am Besten Steuercontrolsvergehen genannt. *)

*) Dieser Art von Gefällsübertretungen hat das österreichische Gefällsstrafgesetz keinen besonderen Namen gegeben, wie aus § 7 desselben hervorgeht.

In Folge von Steuerverkürzungen (soferne man sie als vollbracht ansieht) erleidet der Staat jedenfalls einen berechenbaren, materiellen Schaden; durch Steuercontrolsvergehen könnte derselbe, wenn er es nicht verhindern würde, zukünftig einen solchen erleiden, unter Umständen aber auch früher bereits erlitten haben, ohne es hinterher immer genau constatiren zu können, da die Steuerverkürzungen nicht derart sind, daß sie, einmal begangen, dauernde, nicht verwischbare, leicht eruirbare Spuren hinterlassen.

Eben darum muß die Finanzpolizei außerdem, daß sie die Steuerpflichtigen durch die Finanzwache überwachen läßt, die steuerpflichtigen Acte (welche in der Regel in einem Erwerbsprocesse bestehen) mit einer Reihe von Controlsmaßregeln umgeben, so zwar, daß derjenige, welcher solche Acte unbefugt, d. i. ohne Wissen und Willen der Steuerverwaltung, ausübt, noch bevor er zu deren Vornahme gelangt, oder doch wenigstens ehe er seine Ausbeute, nämlich das der Steuerpflicht unterliegende Object, in Sicherheit gebracht hat, sich durch Verletzung der Controlsvorschriften den ihn beobachtenden Wachorganen verräth, indem eben ein solches vorschriftswidriges Benehmen entweder auf die Vorbereitung oder auf die Zuendeführung einer steuerbaren Handlung schließen läßt.

Dort, wo solche Controlsmaßregeln nicht gut möglich sind, wie z. B. in Stempel- und Gebührensachen, ist der Defraudirung der Abgabe Thür und Thor geöffnet.

Gleich hier sei erwähnt, daß wir die Uebertretungen der Staatsmonopolsvorschriften dann auch zu den Steuerverkürzungen rechnen, wenngleich das Aerar durch dieselben nicht direct, aber auf einem Umwege um eine öffentliche Abgabe gebracht wird; denn durch die Erzeugung oder den Umsatz von Monopolsgegenständen wird der Staat (die Verbotwidrigkeit und Vollbringung dieser Handlungen vorausgesetzt) verhindert, durch künstliche Erhöhung des Preises dieser Gegenstände eine steuerartige Einnahme zu erzielen, und hiemit in seinem staatswirthschaftlichen Interesse unmittelbar geschädigt.

Die eben erwähnten Steuervergehen wollen wir in Hinkunft, zum Unterschiede von anderen, Monopolssteuervergehen nennen.

Zweitens werden die Steuervergehen in Commissiv- *) (Begehungs-) und Ommissiv- (Unterlassungs-) Delicte eingetheilt.

Die Commissivdelicte verletzen ein rechtsverbindliches Verbot (zu handeln), die Ommissivdelicte ein gleiches Gebot. Diese Unterscheidung, welche das Gefällsstrafgesetz nur nebenbei andeutet, ist darum von Wichtigkeit, weil nur die erstgedachten Vergehen den Versuch zulassen, während die letzteren ihn ausschließen, und zwar nicht etwa deshalb, weil Unterlassungsvergehen nicht vorbedacht werden, sondern aus dem Grunde, weil dieselben erst in einem bestimmten Zeitpunkte (nämlich im Momente des Eintrittes der Verpflichtung, zu handeln) begangen werden können, während Commissivdelicte, wie überhaupt Handlungen, eines gewissen Zeitraumes zu ihrer Ausführung bedürfen.

*) Das Gefällsstrafgesetz deutet diese Art von Gefällsübertretungen durch das Wörtchen „verbotwidrig“ an.

Bemerkenswerth ist ferner, daß ein Steuerstrafgesetz mehr Gebote, als Verbote, also mehr Ommissiv- als Commissivdelicte enthält; daher schon aus diesem Grunde der Satz, es seien diese Vergehen im Allgemeinen strafbarer, als jene, für das Steuerstrafrecht nicht gilt.

Drittens kann man die Steuervergehen nach den Vorschriften, welche durch dieselben übertreten werden, respective nach den zu Grunde liegenden Steuerobjecten und der Form der Steuereinhebung, eintheilen in Vergehen gegen die directen und indirecten Steuervorschriften, und letztere wiederum in Zoll-, Monopols-, Stempel-, Lotto-, Verzehrungssteuervergehen u. a. m. (vgl. die Aufzählung derselben im § 6 des Gefällsstrafgesetzes).

Diese von dem Gefällsstrafgesetze bis in's Detail durchgeführte Eintheilung und abgesonderte Behandlung der einzelnen Steuervergehen ist meines Erachtens überflüssig und für das Steuerstrafrecht diesfalls blos eine Zweitheilung zulässig, d. i. in Monopols- und andere Steuervergehen, und zwar aus dem Grunde, weil die ersteren Vergehen von letzteren wesentlich verschieden sind. Erstere sind in der Hauptsache Commissiv-, letztere Ommissiv-Steuerdelicte. Bei Monopolssteuervergehen ist der dem Aerar zugefügte materielle Schaden nicht so leicht ziffermäßig darzustellen, wie bei anderen Steuervergehen, da die sogenannte Licenzgebühr für Monopolsgegenstände durchaus nicht genau mit der vom Aerar aus deren Veräußerung gewonnenen Verbrauchsabgabe übereinstimmt.*)

Im Uebrigen ist es für den Staat ganz gleichgiltig, ob ihm aus diesem oder jenem Gefälle eine Abgabe erwächst oder entgeht; der directe Steuergulden ist so viel werth, als der indirecte, der Verzehrungssteuergulden ebenso viel, als der Zollgulden; es wäre denn, daß, wie es bei letzterem gegenwärtig in Oesterreich der Fall ist, einer derselben in einer anderen (Gold-) als der österreichischen Währung entrichtet werden müßte.

Die Auffindung der zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse tauglichsten Mittel ist Gegenstand der Finanzwissenschaft, die Verwerthung der Resultate dieser Forschung Gegenstand der Finanzpolitik eines Staates.

Sind die Mittel zur Bedeckung der Bedürfnisse des Staates, speciell die öffentlichen Abgaben, aber einmal gewählt und gesetzlich eingeführt worden, dann ist die Frage, ob eine Abgabe gerecht sei oder nicht, eine Rechtsfrage, und deren Verkürzung ein strafbares Vergehen, wie jede andere Rechtsverletzung.

Ob nun eine Zoll- oder eine andere Abgabe von Jemandem verkürzt worden ist, ist — die gleiche Höhe des Betrages vorausgesetzt — sowohl für den Staat, als wie für die Strafbarkeit der betreffenden Steuerverkürzung ganz gleichgiltig; denn der Staat wird in beiden Fällen im gleichen Maße an der Erreichung seines Finanzzweckes gehindert.

In subjectiver Beziehung, d. i. in Bezug auf die Zurechenbarkeit des Steuervergehens, unterscheidet man vorsätzliche und nicht vorsätzliche, oder, was dasselbe ist, vorsätzliche und fahrlässige (dolose und culpose) Steuervergehen.

Während die vorgedachten Eintheilungen sowohl von wissenschaftlichem, als von praktischem Werthe sind, dient eine letzte Eintheilung, die in schwere und einfache Steuervergehen (delicta graviora und leviora), rein praktischen Zwecken und soll deshalb eine gemischte Eintheilung sein, d. h. nicht allein auf die objectiven, sondern auch auf die subjectiven Momente des Steuervergehens Rücksicht nehmen, indem sie dazu da ist, um für ein in Rede stehendes Steuervergehen gewisse Fragen auf dem Gebiete des materiellen und formellen Strafrechtes in einfacher Weise beantworten zu können, insbesondere über die Strafart, Mitschuld, Theilnahme, Versuch, namentlich jedoch über die Competenz und Organisation der Gerichtsbehörden.

Diese Eintheilung nun, die für ein Strafgesetz einzig und allein wichtige und unerläßliche Eintheilung, ist dem österreichischen Gefällsstrafgesetze gänzlich mißlungen.

Es hat, vor allem Anderen, in Verkennung der für die Gesetzgebungstechnik maßgebenden Grundsätze zwei Eintheilungen zur Erreichung obigen Zweckes zu Hilfe genommen, eine materiellrechtliche und eine processuale.

*) Während z. B. in Tirol das Sudsalz per Metercentner 8 fl. kostet, beträgt die Licenzgebühr für Kochsalz überhaupt 9 fl. 38 kr. per 100 Kilo; oder während etwa der sogenannte Drei König-Rauchtabak durchschnittlich per Kilo 3 fl. kostet, beträgt die Licenzgebühr für Rohtabak 7 fl., für Tabakfabricate gar 8 fl. 40 kr. per Kilo.

Keine von beiden Eintheilungen kann als ihrem Zwecke entsprechend erkannt werden. Was die letztere, rein processuale Eintheilung anbetrifft, so ist eben ihr praktischer Werth selbst für das Gefällsstrafverfahren gering.

Das österreichische Gefällsstrafgesetz scheidet nämlich in seinem zweiten Theile (§§ 500 und 501) als mindere Straffälligkeiten solche Gefällsübertretungen aus, welche mit einer, nicht über ein bestimmte Maß hinausgehenden Geldstrafe bestraft werden, beziehungsweise in Hinsicht auf die Staatsmonopole, wenn deren Gegenstand ein bestimmtes Gewicht nicht überschreitet.

Man möchte nun glauben, daß obige Unterscheidung sowohl auf die Competenz der aburtheilenden Gerichte, als auf das ganze Verfahren von wesentlichem Einflusse wäre. Allein § 500 G. St. G. belehrt uns eines Besseren:

„Das Verfahren ist in der Regel für alle demselben unterliegenden Verhandlungen nach gleichen Bestimmungen eingerichtet. Für mindere Straffälligkeiten werden jedoch zur Abkürzung des Verfahrens einige Abweichungen von den allgemeinen Anordnungen vorgezeichnet. Das im Allgemeinen vorgeschriebene Verfahren wird das ordentliche, jenes für mindere Straffälligkeiten das abgekürzte Verfahren genannt."

Man ist in Verlegenheit, das Wesen des abgekürzten Gefällsstrafverfahrens heutzutage darzustellen, will man nicht etwa die Beiziehung eines Actuars zu den Verhörs- und Thatbestandsaufnahmen als Criterium des ordentlichen Verfahrens erklären, da das Gefällsstrafverfahren, offen gesagt, überhaupt ziemlich allgemein abgekürzt und modernisirt worden ist, und zwar durch Gerichtsgebrauch.

Es ist eine allgemeine und bezeichnende Erscheinung, daß sich überall dort, wo das geschriebene Recht sich nicht mehr anwenden läßt, oder gegen die Billigkeit verstößt, abänderndes Gewohnheitsrecht bildet: eine traurige Erscheinung aber ist es, wenn es dahin kommt, daß sich Gerichtsbehörden, nota bene Strafgerichtsbehörden, wegen Mangels an einer zeitgemäßen Reform des Strafprocesses gezwungen sehen, von den Vorschriften desselben auf dem Wege der desuetudo abzukommen.

Noch verfehlter, als die besprochene processuale Eintheilung im österreichischen Gefällsstrafgesetze ist dessen materiellrechtliche Eintheilung der Gefällsübertretungen in Schleichhandel, schwere und einfache Gefällsübertretungen.

Das Gesetz selbst läßt uns über die Bedeutung dieser laut § 9 G. St. G. „in Absicht auf die Beschaffenheit und die Wichtigkeit der Folgen" vorgenommenen Eintheilung im Unklaren. Wenn wir nun zur Durchsicht aller einzelnen einschlägigen Bestimmungen desselben schreiten, ergibt sich folgendes überraschende Resultat:

1. Schleichhandel unterscheidet sich von den schweren und einfachen Gefällsübertretungen einzig und allein durch die Beziehung auf den Grenz- (Linien-) Verkehr, indem sich die also bezeichneten Gefällsübertretungen stets auf der Zoll- oder Steuerlinie abspielen, während die anderen Gefällsübertretungen, allerdings nicht ohne Ausnahme*), nur im inneren, beziehungsweise auf dem offenen Lande vorkommen.

2. Die schweren Gefällsübertretungen unterscheiden sich von anderen Gefällsübertretungen blos dadurch, daß für sie in § 265 G. St. G. ein eigenes Strafausmaß festgesetzt ist, welches jedoch nicht einzig dasteht (siehe § 427 G. St. G.)*) und für diese Gattung von Gefällsübertretungen nur dann Anwendung findet, wenn das Gesetz nicht eine andere Bestimmung enthält (siehe die §§ 312, 315, 317, 321 G. St. G.).

3. Schleichhandel und schwere Gefällsübertretungen einerseits, und einfache Gefällsübertretungen andererseits unterscheiden sich von einander einmal dadurch, daß die geringste Vermögensstrafe wegen Schleichhandel und schwerer Gefällsübertretungen gegen eine und dieselbe Person, mit einem in Folge einer Untersuchung geschöpften Straferkenntnisse fünf Gulden, wegen einfacher Gefällsübertretungen aber nur zwei Gulden beträgt (siehe die §§ 38, 207 und 269 G. St. G.); ferner dadurch, daß nur für erstere zwei Gattungen von Gefällsübertretungen unter besonders erschwerenden Umständen sogenannter selbstständiger Arrest (d. h. unabhängig vom suppletorischen Arreste) und andere Strafverschärfungen, wie der Verlust von Rechten und Befugnissen (aber nicht ohne Ausnahme), sowie die Landesverweisung bezüglich Ausländer zu

*) Also ist strenge genommen gar kein principieller Unterschied zwischen den obgenannten Gefällsübertretungen.

den Vermögensstrafen treten; endlich durch den Umstand, daß bei ebendenselben Gefällsübertretungen die verschiedenen Arten der Theilnehmung an denselben in ausgedehnterem Maße als bei den einfachen Gefällsübertretungen statthaben (vgl. die §§ 20, 24, 25 mit den §§ 173 incl. 176 G St. G.).

Nach dem Vorhergesagten ist die eigenthümliche Sonderstellung des Schleichhandels im österreichischen Gefällsstrafgesetze ganz unbegreiflich und höchstens durch die übertrieben schutzzöllnerischen Ideen der Gesetzgeber erklärlich.

Ich vermuthe übrigens einen historischen Grund dafür in dem Umstande, daß die Wegezölle (Schrankenabgaben) einstmals die einzige, späterhin lange Zeit die bedeutendste Art der öffentlichen Abgaben repräsentirt haben, und deshalb deren Schutz vor Benachtheiligungen von besonderer Wichtigkeit erschien; in dieser Ansicht bestärkt es mich, daß das Strafausmaß für Verkürzungen des Mauthgefälles dasselbe ist, wie das ordentliche Strafausmaß für Schleichhandel (vgl. die §§ 436, 437 mit § 204 G. St. G.)

Wie bereits erwähnt, haben Schleichhandel und schwere Gefällsübertretungen mit einander Manches gemein (siehe Punkt 3), und zwar ausschließlich und durchgängig. Außerdem sind sie in der Regel (§ 12 G. St. G.) den Gefällsverkürzungen beizuzählen, was zur Folge hat, daß der Gegenstand derselben und — bei dem Umstande, als Schleichhandel und viele schwere Gefällsübertretungen nicht nur vollbracht der darauf gesetzten Strafen unterliegen — auch des bloßen Versuches dieser Gefällsübertretungen für die entfallenden Vermögensstrafen haftet (147 G. St. G.).

Es ist demnach kein nur einigermaßen triftiger Grund vorhanden gewesen, im Gefällsstrafgesetze die Unterscheidung zwischen Schleichhandel und schweren Gefällsübertretungen zu machen, und zwar um so weniger, als der Unterschied zwischen den für beide Gattungen festgesetzten Strafausmaßen keineswegs so bedeutend ist, daß er nicht durch eine kleine Erweiterung des für schwere Gefällsübertretungen festgesetzten Strafausmaßes hätte behoben werden können. Sind doch die ganz untersten Straffätze einander gleich (das Zweifache der verkürzten Abgabe), die ganz obersten (das Zwölffache für schwere Gefällsübertretungen, das Fünfzehnfache für Schleichhandel) nur um eine Kleinigkeit verschieden.

Die Unterscheidung von schweren und einfachen Vergehen ist, wie gesagt, sehr wichtig, indem sie, richtig durchgeführt, sowohl für das materielle Strafrecht, als für den Strafproceß von entscheidendem Einflusse sein kann; letzteres ist jedoch, wie wir gesehen haben, bei den zwei Eintheilungen des österreichischen Gefällsstrafgesetzes durchaus nicht der Fall.

Und selbst wenn wir den Unterschied zwischen Schleichhandel und schweren Gefällsübertretungen fallen lassen, und beiderlei Gefällsübertretungen als schwere den einfachen Gefällsübertretungen gegenüberstellen, so mangelt uns doch vor Allem die Einflußnahme dieser Zweitheilung auf das Gefällsstrafverfahren, da nicht allein einfache, sondern auch schwere Gefällsübertretungen (und Schleichhandel) mindere Straffälligkeiten sein und dem abgekürzten Verfahren unterliegen können, insoferne auf dieselben das Gesetz nicht unabhängig von der Vermögensstrafe die Arrestrafe verhängt (§ 501 G. St. G.). Ferner hätte obige Zweitheilung keinen Einfluß auf die Competenz der Gefällsgerichte. Aber auch die materiellrechtliche Bedeutung der schweren Gefällsübertretungen (sammt Schleichhandel) ist nicht groß.

Zieht man das famose Ablassungsverfahren und die gnadenweise Nachsicht und Milderung der ausgesprochenen Strafen mit in Betracht, so übersteigen erstens die Geldstrafen wegen einfacher Gefällsübertretungen oftmals diejenigen für schwere Gefällsübertretungen (und Schleichhandel).

Zweitens ist der Versuch einerseits nicht bei allen schweren Gefällsübertretungen, andererseits aber bei einigen einfachen Gefällsübertretungen strafbar (siehe § 184, sowie die §§ 384, 423, 434, 439 ff. u. a. m.).

Drittens hat die in Rede stehende Eintheilung der Gefällsübertretungen weder auf die Verjährung, noch auf die Concurrenz von Gefällsübertretungen irgend welchen nennenswerthen Einfluß.

Wir werden uns daher für ein künftiges Steuerstrafgesetz um andere Eintheilungsgründe, als sie uns im österreichischen Gefällsstrafgesetze geboten werden, umsehen müssen.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und dem positiven, allgemeinen Strafrechte aller Länder versteht man unter schweren Vergehen (Verbrechen) solche, welche moralisch verwerflicher und deswegen strafbarer sind, als andere, die einfachen Vergehen und Uebertretungen.

Also die Strafwürdigkeit kann der einzig richtige Eintheilungsgrund für Vergehen überhaupt, und für Steuervergehen insbesondere sein, aber nicht, wie es im Gefällsstrafgesetze der Fall ist, die Absicht des Gesetzgebers, möglichst viele Gefällsübertretungen unter Einen Hut, d. i. unter ein und dasselbe Strafausmaß zu bringen (§§ 204, 265 G. St. G.).

Da es, wie weiter oben gezeigt worden ist, für den Staat ganz gleichgiltig ist, aus welchem Gefälle ihm eine Einnahme entgeht und auch die Art der Manifestation des rechtswidrigen Willens — nämlich ob durch Handlungen oder Unterlassungen — für die Strafbarkeit derselben nicht entscheidend ist, so ergibt sich schon von selbst, daß hiefür nur die Vorsätzlichkeit und die Unmittelbarkeit des Steuervergehens maßgebend sein können. Hieraus folgt:

1. Wo rechtswidriger Wille und rechtswidrige äußere Handlung sich decken, also bei der vorsätzlichen Steuerverkürzung, tritt der höchste Grad von Strafbarkeit ein.

In diesem Falle liegen, wie bereits im vorhergegangenen Artikel nachgewiesen wurde, einige der wesentlichsten Merkmale des allgemeinrechtlichen Vergehens des Betruges vor, weshalb man auch nur die unmittelbaren und vorsätzlichen Steuervergehen mit dem Ausdrucke „Steuerdefraudationen" bezeichnen kann.

2. Durch Combinirung der Eingangs gedachten, ersten und letzten Eintheilungen erhielte man eine Viertheilung der Steuervergehen, d. i. in vorsätzliche und fahrlässige Steuerverkürzungen, in vorsätzliche und fahrlässige Steuercontrolsvergehen. Diese theoretische Viertheilung muß jedoch im Interesse der Praxis einer Dreitheilung weichen.

Wie wir gesehen haben, sind Steuercontrolsvergehen entweder der Anfang oder das Ende einer Steuerverkürzung; demnach würden vorsätzliche Steuercontrolsvergehen, wenn der Beweis für die böse Absicht zu erbringen sein wird, als der Beginn oder der Schluß einer Steuerdefraudation, entweder als Versuch einer solchen, oder als vollbrachte Steuerdefraudation bestraft werden, im Falle, als obiger Beweis aber nicht gelingen würde, müßte man die selbst doloserweise begangenen Steuercontrolsvergehen bei dem Umstande, als die strafbare Fahrlässigkeit irgend eine Schadenzufügung zur Voraussetzung hat, consequenterweise ungestraft lassen. Dies würde bei der Schwierigkeit des Beweises nun factisch fast immer der Fall sein; daher ist es klug und räthlich, die Steuercontrolsvergehen *), wie früher, sammt und sonders, ohne Unterschied, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sind, nach einem und demselben Ausmaße zur Strafe zu ziehen.

In Fällen jedoch, wo ein Controlsvergehen in unmittelbarem Zusammenhange mit einer Steuerverkürzung steht, und dieses Vergehen nach den gesetzlichen Bestimmungen geahndet wird, soll jenes straflos bleiben, weil gewisse Steuerverkürzungen ohne vorhergehende oder nachfolgende Uebertretung der Controlsvorschriften nicht begangen werden oder wenigstens nicht unentdeckt bleiben können, also letztere selbstverständlich mit einbegreifen. Eine Ausnahme wird der eben ausgesprochene Grundsatz allerdings dann erleiden müssen, wenn die Uebertretung der Controlsvorschriften eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung, z. B. Verletzung ämtlicher Siegel, involvirt, und zwar aus dem Grunde, weil in diesem Falle die Concurrenz eines Steuervergehens mit einem Criminalvergehen vorliegt, deren jedes von beiden nach einem besondern Strafgesetze behandelt zu werden verdient.

3. Es erübrigen nur mehr die fahrlässigen Steuerverkürzungen, d. h jene, welche von Jemanden ohne Absicht auf den Erfolg herbeigeführt werden, die aber von ihm unter den vorliegenden Umständen bei gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung hätten vermieden werden können.

Wer sich einer fahrlässigen Steuerverkürzung schuldig macht, soll nach allgemein anerkannten Grundsätzen zum Ersatze des durch ihn ver-

*) Es ist klar, daß hier nur die Uebertretungen derjenigen Steuercontrolsvorschriften gemeint sein können, welche entweder im Reichsgesetzblatte, oder in dem für das betreffende Kronland bestimmten Gesetz- und Verordnungsblatte oder durch die officiellen Landeszeitungen, nicht aber blos im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums oder gar nur in den von den Finanz-Landesbehörden herausgegebenen Beilagen zu demselben publicirt worden sind; es sei denn, daß irgend eine allgemeine Anordnung jeder steuerpflichtigen Person insbesondere kundgemacht worden wäre.

ursachten Schadens, d. i. der verkürzten öffentlichen Abgabe cum sua causa *) verhalten werden, außerdem aber noch eine Ordnungsstrafe erleiden, welche den Zweck hat, die fahrlässige Person künftighin zu größerer Aufmerksamkeit gegen die staatlichen Anordnungen anzuspornen.

Selbstverständlich soll aber nach denselben Grundsätzen auch das Strafausmaß für fahrlässige Rechtsverletzungen viel niedriger gehalten werden, als jenes für die erwiesenermaßen vorsätzlich begangenen Gesetzesübertretungen.

Leider hat das österreichische Gefällsstrafgesetz, höchst wahrscheinlich in der Erwägung, daß es in der Regel sehr schwer fallen dürfte, den Beweis der vorsätzlichen Steuerverkürzungen vollständig und regelrecht nach der in diesem Gesetze niedergelegten formellen Beweistheorie durchzuführen, im § 14 bestimmt, daß der Abgang eines bösen Vorsatzes nicht von der gesetzmäßigen Strafe befreie, und nur in einigen wenigen Fällen einen auf die Uebertretung gerichteten Vorsatz als eine Bedingung der Bestrafung erklärt.

Anstatt dolose und culpose Delicte grundsätzlich aus einander zu halten, betrachtet dasselbe den bösen Vorsatz blos als erschwerenden (§ 90, Z. 3 G. St. G.), die Fahrlässigkeit als mildernden (§ 92, Z. 2 G. St. G.) Umstand.

Wir glauben auf das Princip der freien richterlichen Beweiswürdigung soweit bauen zu dürfen, daß wir es wagen können, gegen die Steuerdefraudanten nur dann die volle Strenge eintreten zu lassen, wenn ihre Schuld, eine Abgabe vorsätzlich verkürzt zu haben, vollständig erbracht sein wird.

Trotzdem werden wir, um den Anforderungen der Praxis zu genügen, das Strafausmaß für fahrlässige Steuerverkürzungen doch noch so hoch halten müssen, daß es sich für den schlauen und berechnenden Steuerdefraudanten nicht lohnen wird, sein ungesetzliches Treiben fortzusetzen.

An dieser Stelle möge es ausgesprochen werden, daß sich der Staat das Geld, welches er für die Finanzwache und die übrigen seine Interessen gegen pflichtvergessene Unterthanen hütenden Organe der Finanzverwaltung auszugeben gezwungen ist, nie reuen lassen, sondern vielmehr deren materielles Los, insbesondere aber auch ihre sociale Stellung nach Möglichkeit verbessern soll. Am allerweitesten gefehlt wäre es jedoch, aus Ersparungsrücksichten die Zollgrenze oder andere wichtige Steuerlinien und Posten schlecht bewacht oder gar unbeaufsichtigt zu lassen. Dies hieße geradezu, die Steuerdefraudanten und Schwärzer zu ihrem traurigen Erwerbe einzuladen.

Nicht viel besser wäre es, ein Strafgesetz länger zu dulden, welches, wie das österreichische Gefällsstrafgesetz, den Uebelthäter häufig entschlüpfen, noch häufiger aber mit gelinden, ja hie und da geradezu lächerlichen Strafen davon laufen läßt.

Ob uns schließlich mit der gewonnenen Dreitheilung der Steuervergehen in Steuerdefraudationen, einfache Steuerverkürzungen und Steuercontrolsvergehen, welche Eintheilung auf inneren Merkmalen beruht, auch wesentlich gedient sein wird, soll die Folge lehren, insbesondere das Capitel über die Strafqualität und -Quantität, sowie die Competenz der Steuerstraf-Gerichtsbehörden.

(Weitere Artikel folgen.)

*) Hierüber ist schon im vorhergehenden Artikel ausführlich gesprochen worden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Feldfrevel oder Besitzstörung?

Szaje L. belangte den Nicolaus L. wegen Besitzstörung, begangen dadurch, daß der Beklagte mit seinen Wägen, auf denen Bauholz geladen war, ohne Einwilligung des Klägers über dessen angebaute Aecker und frisch gemähte Wiesen gefahren war.

Das k. k. Bezirksgericht zu T. hat mittelst Erkenntnißbescheides ddto. 1. October 1880, Z. 6211, dem Klagsbegehren um Besitzschutz Folge gegeben, hingegen das k. k. Oberlandesgericht zu L. laut des Decretes vom 21. December 1880, Z. 30.034, den erstrichterlichen Erkenntnißbescheid wegen Unzuständigkeit des Gerichtsstandes im Hinblick auf den § 5 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, behoben und den Kläger an die zuständige Behörde gewiesen, weil nach dem Ergebnisse des Localaugenscheines der Belangte nur einmal über die dem Kläger gehörigen Grundparcellen gefahren ist, ohne eine Störung des Letzteren in seinem Besitze oder die Aneignung irgend eines Rechtes auf diese fremden Grundstücke zu intendiren, daher die Erhebung und Bestrafung dieses Vergehens im Sinne des § 38, rücks. § 3 lit. a des Landesgesetzes über den Schutz des Eigenthumes an Feldgrundstücken ddto. 17. Juli 1876 (galizisches Landesgesetzblatt Nr. 28) vor die Gemeindebehörde gehört.

Ueber den Revisionsrecurs des Klägers hat jedoch der k. k oberste Gerichtshof die Entscheidung des Oberlandesgerichtes behoben und demselben aufgetragen, mit Uebergehung der angeregten Unzuständigkeit in die meritorische Erledigung des Appellationsrecurses einzugehen, in der Erwägung, daß der Kläger blos aus dem Titel der Störung seines Besitzes sich beschwert, das citirte Landesgesetz über den Schutz des Eigenthums an Feldgrundstücken ddto. 17. Juli 1876 jedoch blos die Beschädigung der in demselben bezeichneten Objecte mit Strafe belegt, mithin in vorliegendem Falle nicht platzgreift, da in der Gebrauchsnahme einer fremden Sache zum eigenen Vortheile eine Beschädigung dieser fremden Sache nicht erblickt werden kann.

(Oberstgerichtl. Entscheidung vom 20. April 1881, Z. 4076.)

R.

Personalien.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Richard Grafen Belcredi zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirath Dr. Johann Ritter Friedl v. Friedensee zum Statthalterei-Vicepräsidenten der Prager Statthalterei ernannt und die dadurch erledigte Statthaltereirathsstelle dem Bezirkshauptmanne in Krumau Joseph Stummer verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Johann Bradacz den Titel und Charakter eines Hofrathes, dann den Bezirkshauptmännern Ignaz Baukal und Friedrich Jenik-Zasadsky Ritter v. Gamsendorff den Titel und Charakter von Statthaltereiräthen, allen taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben den Finanz-Obercommissär der böhmischen Finanz-Landesdirection Patriz Pokorny zum Ministerialsecretär extra statum im Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Finanzministerium Dr. Franz Ritter v. Srbik den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Zollamtsassistenten beim Hauptzollamte in Krakau Franz Swoboda das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Ingenieur Don Juan Navarro Beverter in Valencia zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Concipisten der Polizeidirection in Triest Johann Atz zum Polizeicommissär ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollamtsverwalter beim Hauptzollamte in Simbach Albert Plachetka zum Zolloberamtsverwalter beim Hauptzollamte in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat den Verwalter der Tabakfabrik in Tabor Anton Zizka zum Director einer k. k. Tabakfabrik erster Kategorie ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel eines Directors bekleideten Hilfsämter-Directionsadjuncten der Finanzprocuratur in Innsbruck Anton Schimeczek zum Hilfsämterdirector der Prager Finanzprocuratur ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzinspector Anton Wanke zum Finanzrathe bei der Finanzdirection in Czernowitz, ferner den Finanzsecretär Georg d'Endel zum Finanzinspector in Sereth, dann den Finanz-Obercommissär Julius Wittich zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Victor Spendling zum Finanz-Obercommissär der gedachten Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanz-Obercommissäre Franz Kubiczek und Hermann Niemeczek, dann den Finanzwach-Oberinspector Eduard Neuber zu Finanzräthen der Brünner Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Edm. Dunkl und die Ministerialconcipisten Maximilian Ritter v. Glommer, Friedrich Böhm und Dr. Witold v. Korytowski zu Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Dismas Förg in Triest zum Oberpostcontrolor daselbst ernannt.

Erledigungen.

Aichmeisterstellen bei den k. k. Aichämtern in Klagenfurt und St. Veit mit 360 fl. und 250 fl. Jahresremuneration, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 211.)

Zollamts-Verwaltersstelle beim k. k. Hauptzollamte am Bahnhofe in Bairisch-Simbach in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 212.)

Rechnungsrevidentenstelle bei der Statthalterei in Prag mit der neunten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 213.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.